

Liebe Kolleginnen und Kollegen.....

.....der Termin 2./3. Dezember rückt näher – die entscheidende Sitzung des Bundestages zur Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Viele Forderungen nach Änderungen und Erweiterungen haben die Fraktionen erreicht – auch die nach einer notwendigen (Un-) Wirksamkeitsklausel zur Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen. Der Bundesrat hatte ebenfalls erheblichen Änderungsbedarf formuliert. Spannend ist, dass lt. Beobachter, sich das Land Niedersachsen bei den Abstimmungen in der Länderkammer bezüglich der Verbesserung der Freistellungen, Heranziehung und Schulung, sowie der Bürokratie, der Stimme enthalten hat. Warum es hier keine positive Unterstützung durch das Land Niedersachsen – wie auch von anderen Ländern – gegeben hat, scheint bislang nicht einsichtig. Steht doch die Inklusion überall auf der Agenda oben an..... Aber Programme und Reden verhalten sich zum Alltagshandeln eben flexibel. Das ist wie im richtigen Leben.

Positives ist allerdings auch aus dem Bundesrat zu berichten: Die Elektromobilität und die Barrierefreiheit sollen durch Änderungen im Wohneigentumsgesetz (WEG) und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verbessert werden.

Positiv auch: die Bundesagentur für Arbeit (BA), die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) sprachen sich für mehr Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung aus.

Bei so viel Positivem wird einem ganz schwindelig – und es bleibt nicht mehr, als wieder einmal eine interessante Lektüre zu wünschen. Der Interessentenkreis dieses Infobriefes wächst weiterhin – auch positiv!

Danke! – Jürgen Bauch



Förderung der Elektromobilität und Barrierefreiheit

Der Bundesrat hat am 23.09.2016 einen Gesetzentwurf beschlossen, wonach die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge verbessert und bauliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit beschleunigt werden sollen.

Mit seinem Vorschlag will der Bundesrat die Einrichtung alters- und behindertengerechter Wohnungen z. B. durch Rollstuhlrampen oder Treppenlifte unterstützen, um dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen. Die Entwurfsbegründung geht von einem Anstieg des Bedarfs an altersgerechten Wohnungen auf rund 3,6 Mio. bis zum Jahr 2030 aus. Nach derzeitiger Gesetzeslage könne zwar ein Mieter vom Vermieter die Zustimmung zu entsprechenden baulichen Veränderungen verlangen, im Wohnungseigentumsrecht fehle bisher aber eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Dies soll künftig angepasst werden.

Erleichterungen fordert der Bundesrat auch beim Bau von Ladestationen an privaten Kfz-Stellplätzen. Die Möglichkeit, sein Auto bequem am eigenen Stellplatz über Nacht aufzuladen, würde mehr Verbraucherinnen und Verbraucher dazu bringen, sich ein Elektromobil anzuschaffen. Der Bundesrat schlägt Änderungen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht vor, um bestehende rechtliche Hürden zu beseitigen. Dies könne zum Erfolg der Energiewende und zum Erreichen der CO₂-Reduktionsziele beitragen, heißt es zur Begründung. Der Gesetzentwurf werde zunächst der Bundesregierung zugeleitet, die dazu Stellung nehmen kann, bevor sie die Vorlage an den Deutschen Bundestag zur Entscheidung weiterreicht.

Weitere Informationen:

[Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des WEG und des BGB zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität \(BR-Drs 340/16 – PDF, 378 KB\)](#)

Quelle: Pressemitteilung des BR v. 23.09.2016

(Red.) Gerade die Herstellung der Barrierefreiheit im Bestandswohnungsbau trifft häufig auf starke Widerstände von Vermietern und Eigentümern. Angesichts der demografischen Entwicklung ist eine entsprechende gesetzliche Regelung allerdings erforderlich. Entsprechende Veränderungen im Wohneigentumsrecht werden sicher zu häufigen Gerichtsverfahren führen, ehe es eine stabile, nachvollziehbare Rechtslage für Wohnungseigentumsgemeinschaften geben wird. Die im Gesetzentwurf enthaltene Förderung der Elektromobilität kann für mobilitätseingeschränkte Menschen ebenfalls eine Erleichterung bringen.



Menschen mit seelischer Behinderung im Arbeitsleben

Oft fragen sich der Vorgesetzte, die Interessenvertretung, sowie die Kollegen, ob sie nicht früher etwas hätten merken müssen, wenn ein Kollege in eine psychiatrische Klinik aufgenommen wurde oder sich eine Krise zugespitzt hat.

Menschen, die psychisch belastet sind, gehen sehr unterschiedlich mit ihren Problemen um. Manchen gelingt es, die Fassade aufrechtzuerhalten, sodass ihre Umgebung nichts oder nur sehr wenig bemerkt. In anderen Fällen treten die Anzeichen deutlicher nach außen. Grundsätzlich haben Führungskräfte und Interessenvertretung nur eine Chance, auf solche Situation zu reagieren: Sie müssen das Gespräch suchen.

Die wichtigste Faustregel ist, seine eigene Wahrnehmung ernst zu nehmen und hinzuschauen.

"Menschen mit seelischer Behinderung im Arbeitsleben" heißt eine Broschüre des Integrationsamtes beim Landschaftsverband Rheinland (LVR), die 2015 in einer Neuauflage erschienen ist. Sie enthält Tipps und Informationen für Betroffene und Arbeitgeber, Interessenvertretungen und Führungskräfte. Die Broschüre ist im Internet abrufbar.

Mehr unter:

http://www.lvr.de/de/nav_main/metanavigation_5/nav_meta/service/publikationen_4/detailseite/publikationen_307.jsp



Befragung von Betrieben und Beschäftigten: Mehr Zufriedenheit und Engagement in Betrieben mit guter Personalpolitik

Betriebe in Deutschland sind angesichts der Konkurrenz um Fachkräfte zunehmend herausgefordert, ihren Beschäftigten ein hohes Maß an guten Arbeitsbedingungen zu bieten. Die wahrgenommene Arbeitsqualität ist ein Zeichen von Arbeitgeberattraktivität und hängt stark mit guter Personalführung zusammen. In dem Kurzbericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wird unter anderem die Verbreitung von Arbeitsbelastungen wie starker Termindruck, Informationsflut, unangenehme Umgebungsbedingungen und körperliche Anstrengungen am Arbeitsplatz untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass Betriebe, die Personalpolitik klug einsetzen, engagiertere und zufriedener Beschäftigte haben.

Download der Publikation: <http://www.iab.de/194/section.aspx/Publikation/k160705301>

3



Keine Verpflichtung, Gutachten von einem Facharzt einzuholen

Das Gericht ist nicht verpflichtet, zur Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) ein Sachverständigengutachten von einem Facharzt einzuholen. Welcher Arzt als Sachverständiger hinzugezogen wird, liegt im Ermessen des Gerichts. Dieses ist ausnahmsweise nur dann eingeschränkt, wenn es sich um besonders schwierige Fragen handelt oder aber den vorhandenen Gutachten grobe Mängel anhaften.

BSG - B 9 SB 101/15 B - Beschluss vom 12.05.2016:

http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/19ke/page/bsjrprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=10908&fromdocdoc=yes&doc.id=KSRE130351012&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint



Welche Folgen hat der Abbruch einer Reha?

Der VdK informiert in der Oktober-Ausgabe seiner Zeitung, dass eine stornierte oder abgebrochene Reha-Maßnahme nicht automatisch zu einer finanziellen Rückforderung des Leistungsträger führt. Wer eine Reha-Maßnahme storniert oder aufgibt, muss die Kosten in der Regel nicht erstatten.

Die Rehabilitations-Maßnahme ist bewilligt worden, doch der Patient tritt sie nicht an oder bricht den Aufenthalt in der Reha-Klinik eigenmächtig ab. Welche Konsequenzen hat dieses Verhalten? Die VdK-Zeitung hat bei zwei Leistungsträgern, der Deutschen Rentenversicherung Bund und einer gesetzlichen Krankenkasse, nachgefragt.

http://www.vdk.de/deutschland/pages/presse/vdk-zeitung/71816/welche_folgen_hat_der_abbruch_einer_reha

Anlässlich der gemeinsamen Veranstaltung „**Lebensverläufe – Inklusion praktisch**“ sprechen sich Bundesagentur für Arbeit (BA), Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) für mehr Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung aus. Die drei Organisationen sind sich einig, dass es sich um einen langfristigen gesellschaftlichen Prozess handelt. Sie plädieren für ein pragmatisches Voranschreiten und gegen ideologische Blockaden.

Frank-J. Weise, Vorsitzender des Vorstands der BA: „Unsere Gesellschaft profitiert von ihrer Vielfalt und der Kreativität, die daraus erwächst. In einer sich immer stärker verzahnenden Welt ist das ein Gewinn und eine Chance für alle. Die Bundesagentur für Arbeit engagiert sich seit vielen Jahren aktiv für die Inklusion in der Arbeitswelt. Sie hat die Charta der Vielfalt unterzeichnet. In ihrer Strategie und ihrer integrativen Umsetzung steht die Förderung von Chancengleichheit im Vordergrund. Sie richtet ihr Handeln als sozialer Dienstleister am Arbeitsmarkt und als Unternehmen inklusiv aus.“

Peter Clever, Mitglied der Hauptgeschäftsführung der BDA: „Über eine Million schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung, viele davon in kleinen Betrieben, die hierzu gesetzlich nicht verpflichtet sind: Das ist der Nachweis, wie sehr sich viele Unternehmen bereits bei der Integration behinderter Menschen engagieren, aber es ist auch Ermunterung für die, die noch nicht dabei sind. Bei der Beschäftigung behinderter Menschen gehen ökonomische Sinnhaftigkeit und gesellschaftliche Verantwortung Hand in Hand. Wir müssen früh beginnen, schon in Kitas und Schulen so viel gemeinsames Lernen wie möglich, aber auch so viel spezielle Förderung wie nötig umzusetzen. Dann bekommt auch der Bewusstseinswandel neuen Schub, dass behindert nicht automatisch leistungsgemindert bedeutet und jeder seine spezielle Chance braucht und verdient.“

Prof. Dr. Holger Burckhart, Vizepräsident der HRK: „Für die Hochschulen sind Inklusion und ein gerechtes Bildungsangebot eine selbstverständliche Aufgabe, die über die Umsetzung der rechtlichen Regelungen hinausgeht. Als Institutionen sind wir dafür verantwortlich, angemessene Vorkehrungen und eine sensibilisierte Umwelt zu schaffen, um den Studierenden und dem Personal mit Behinderung eine volle Teilhabe zu ermöglichen. Durch die konsequente Einbindung des Themas Inklusion in die Lehre, zum Beispiel in der Lehrerbildung, und durch die Inklusionsforschung sorgen wir dafür, dass neue Erkenntnisse verbreitet, in Pilotprojekten praktisch erprobt und möglichst flächendeckend umgesetzt werden.“

Pressemitteilung – HRK - 5. Oktober 2016



Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft

Häufig wird gefragt, wann der Schwerbehindertenausweis zurückgeben werden muss, z.B. wenn nach Ablauf einer **Heilungsbewährung** im Zusammenhang mit einer Krebserkrankung oder aus anderen Gründen der Grad der Behinderung (GdB) auf weniger als 50 festgesetzt wurde.

Verliert jemand die Schwerbehinderteneigenschaft, weil der GdB aufgrund der Heilungsbewährung weniger als 50 beträgt, muss der Schwerbehindertenausweis nicht sofort zurückgeben werden!

Man darf ihn, gemäß § 116 SGB IX, noch bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit (also nach Widerspruch etc.) dieses Bescheids folgt, behalten.

In dieser Zeit bestehen die Rechte aus dem SGB IX, wie z.B. der Kündigungsschutz oder die zusätzlichen Urlaubstage als Arbeitnehmer weiter. Es können auch alle weiteren Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden.

Zum Nachweis seiner Rechte behält der behinderte Mensch bis zum Ablauf der Schutzfrist seinen Schwerbehindertenausweis. Wenn der Ausweis vorher abläuft, verlängert die zuständige Stelle den Ausweis ohne Änderungen bis zum Ablauf der Schutzfrist. Erst wenn der gesetzliche Schutz erloschen ist, wird der Schwerbehindertenausweis eingezogen.

Quelle: Behinderung und Ausweis, LVR Integrationsamt



BUCHTIPP – Kann man da noch was machen? Geschichten aus dem Alltag einer Rollstuhlfahrerin

Wer im Rollstuhl sitzt, bekommt manchmal die seltsamsten Dinge zu hören: "Toll, dass du trotzdem rausgehst!" - "Kannst du Sex haben?" - "Kann man da noch was machen?" - "Darfst du betrunken Rollstuhl fahren?" - "So hübsch und dann im Rollstuhl!" Frei von Selbstmitleid, mit entwaffnender Selbstironie und ebenso tiefsinnig wie unterhaltsam erzählt Laura Gehlhaar Geschichten aus ihrem Alltag auf vier Rädern – mit allem, was dazu gehört.

Laura Gehlhaar lebt als Autorin und Aktivistin für Inklusion in Berlin. Humorvoll und reflektiert nimmt sie die Leserinnen und Leser mit auf ihren Lebensweg – als einzige Schülerin mit Behinderung auf dem Gymnasium, als Schwester eines mehrfach behinderten Bruders, als Bloggerin für Inklusion und als verliebte junge Frau.

Taschenbuch, Broschur, 256 Seiten, 11,8 x 18,7 cm, ISBN: 978-3-453-60367-7, € 9, Heyne Verlag



SBV-PIN erhältlich!

Als ein sichtbares Zeichen der Identifikation mit dem Ehrenamt der Vertrauensperson der Schwerbehinderten gibt es einen PIN.

Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, Norbert Schmidt aus Karlsruhe, hat einen PIN für die SBVen herstellen lassen und vertreibt diesen.

Bestellungen bei: nschmidt2005@t-online.de

Kosten eines PIN: Euro 1,50 pro PIN, plus Versandkosten, gegen Vorkasse. Überschüsse an den Integrationskindergarten in Karlsruhe



TIPP – die Webseite der Schwerbehindertenvertretungen der EDEKA Minden-Hannover Stiftung & Co. KG.

Eine aufwändig gestaltete und informative Webseite haben die **EDEKA-Schwerbehindertenvertretungen**. Zahlreiche Downloads, wichtige Links und detaillierte Erläuterungen machen die Webseite auch für andere SBVen und Betroffene interessant.

Link: <http://www.edeka-sbv.de/home/>



GdB 50 – auch bei drei niedrigen Einzel-GdBs möglich

Bei drei Behinderungen mit Einzel-GdB von 30, 20 und 20 kann ein GdB von 50 angemessen sein, wenn sich die Auswirkungen der Behinderungen untereinander negativ verstärken.

Die festgestellten Behinderungen waren in diesem Fall: eine psychische Störung (Einzel-GdB von 10), eine Refluxkrankheit der Speiseröhre (Einzel-GdB von 10), eine Harnblasenentleerungsstörung (Einzel-GdB von 10), eine Funktionsstörung der Wirbelsäule (Einzel-GdB von 20), eine Funktionsstörung des linken Schultergelenks (Einzel-GdB von 10) und eine Funktionsstörung beider Kniegelenke (Einzel-GdB von 20). Mit ihrer Klage vor dem Sozialgericht Neuruppin hat die Klägerin einen Grad der Behinderung von mindestens 50 begehrt.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg - L 13 SB 228/14 - Urteil vom 26.04.2016:

http://www.anhaltspunkte.de/rspr/urteile/L_13_SB_228.14.htm



TIPP - <http://abilitywatch.de>

AbilityWatch versteht sich als Teil einer modernen Behindertenbewegung in Deutschland. Als Aktionsplattform will sie Politik kritisch begleiten, Fragen aufwerfen und das soziale Modell von Behinderung etablieren. **AbilityWatch** fordert die Vertretung für Menschen mit Behinderung von Menschen mit Behinderungen.

Als DPO (Disabled People's Organisations) organisiert Ability Watch Demonstrationen, betreibt Öffentlichkeitsarbeit und wird weiterhin mit provokanten Aktionen auf die fehlende Gleichberechtigung und mangelnde Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention hinweisen.

Zahlreiche behinderte Menschen bereiteten am 22.09.2016 symbolisch ihre zwangsweise Umsiedlung in Behindertenheime vor. Dazu hatten sie sich vor dem Brandenburger Tor in Berlin mit Umzugskisten und präparierten LKWs versammelt und demonstrierten gegen das von ihnen stark kritisierte Bundesteilhabegesetz. Dieses wurde zeitgleich im Bundestag in der 1. Lesung diskutiert und als Liveübertragung bei der Demonstration verfolgt. Das Teilhabegesetz in dieser Form ist nach Abilitywatch ein Rückschritt.

Link: <http://abilitywatch.de>

Hamburg am 26. 10. 2016

Der Moderator des Tages, Rainer Lühje begrüßte die zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Namen des ver.di Forums Nord im InterCity Hotel Dammtor in Hamburg. Er erwähnte in seinen einleitenden Sätzen u.a. die positive Wirkung von Netzwerken und den Aktivitäten der Schwerbehindertenvertretungen in Angelegenheiten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

Prof. Franz-Josef Düwell begann alsdann mit seinem Vortrag über den Stand des BTHG – Von der Koalitionsvereinbarung zur Umsetzung.

Düwell verwies einleitend auf die Koalitionsvereinbarung von SPD/Bündnis 90 Die Grünen, in der die Notwendigkeit eines inklusiven Arbeitsmarktes, sowie einer Anerkennung und Stärkung der betrieblichen Schwerbehindertenvertretungen niedergeschrieben wurde. Düwell betonte in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der gewählten Schwerbehindertenvertretungen und nannte ihre tatsächliche Rechtsstellung „geradezu erbärmlich“! Sie seien „ausgestattet mit vielen Aufgaben und wenigen Rechten“! Allerdings ist durch die Bundestagsdrucksache BT 17/8827 (Antwort Drucksache 17/9347) belegt, dass schon im Jahr 2009 die damalige schwarz-grüne Regierung diese Auffassung nicht teilte: „Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, es bestehe „eine Kluft zwischen den hohen Idealen des Gesetzes (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) einerseits und der frustrierenden Alltagsrealität im Betrieb andererseits nicht.“ *(Da stellt sich die ernsthafte Frage, ob sich da bis zum heutigen Tag etwas verändert hat. Red.)*

Düwell belegte mit den Ergebnissen einer Umfrage, dass „die SBVen als Motoren der Inklusion“ tatsächlich funktionieren, denn in Betrieben mit Schwerbehindertenvertretung sind deutlich mehr schwerbehinderte Beschäftigte zu finden.

Am 11. November 2015 haben die Initiatoren der [Kölner Erklärung](#) rund 12.000 Postkarten, die bei einer bundesweiten Initiative gesammelt und von Schwerbehindertenvertretungen aus ganz Deutschland unterschrieben und an Bundeskanzlerin Merkel adressiert worden waren, im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) an die Parlamentarische Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller übergeben. Diese gab dabei eine Zusage für die Suche nach einem Kompromiss.

Der Referentenentwurf im April 2016 enthielt einiges, nur keinen Kompromiss in der Frage der Stärkung der SBVen! Schon hier waren lt. Düwell die regeltechnischen Defizite zu bemängeln, denn z.B. soll die aus dem SGB VII herausgelöste Eingliederungshilfe als Teil 2 in das SGB IX eingefügt werden, was inhaltlich sinnvoll erscheint, aber eine völlige Neunummerierung der nachfolgenden Paragraphen nach sich ziehen muss.

In einem [Gutachten arbeitete Prof. Dr. Wolfhard Kohte](#) (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) heraus, dass eine individualrechtliche Unwirksamkeit bestimmter personeller Einzelmaßnahmen bei Verletzung von § 95 Abs. 2 SGB IX ein geeignetes Mittel ist, um das Informationsrecht zu stärken und für eine bessere Rechtsdurchsetzung zu sorgen. Weder dieses Gutachten, noch die Stellungnahmen von Prof. Düwell führten jedoch zur Einsicht. Düwell fragte die Zuhörerinnen und Zuhörer: „Kann eine uninformierte SBV helfen und beraten?“

Düwell erläuterte weiterhin sehr detailliert, dass die jetzige Rechtsauffassung der Bundesregierung auf einer offensichtlich juristischen Fehleinschätzung beruht - die weiterhin aufrecht erhalten und publiziert wird - wenn sie behauptet, dass die geltenden Regelungen der SBV genügend Gelegenheit gebe, beim Arbeitsgericht ein Ordnungsgeld zu erwirken. So ist im Jahr 2014 durch eine BAG-Urteil (7ABR 30/12) klargestellt worden, dass die Aussetzung einer Maßnahme durch die SBV nur möglich sei, wenn die betreffende Angelegenheit noch nicht durchgeführt worden ist. Im Urteil mit dem Aktenzeichen 7 ABR 67/10 vom März 2012 ist das BAG sogar so weit gegangen, dass die SBV nicht vom Abschluss eines Aufhebungsvertrags mit schwerbehinderten Menschen informiert werden muss.

So wurde auch die Prüfbitte des Bundesrates nach Möglichkeiten weiterer Beteiligungsrechte der SBVen unterhalb eines aktiven Vetorechts mit einer grundlegend falschen Behauptung abschlägig beschieden. Die Bundesregierung geht zudem von einem bestehenden „Klagerecht“ der SBV aus, dass es nicht gibt. Vor dem Arbeitsgericht ist lediglich ein Beschlussverfahren nach §2 ArbGG möglich!

Somit besteht im Falle der Schwerbehindertenvertretung eine erhebliche Rechtslücke, die die Bundesregierung im BTHG bislang nicht schließen will! →

➔ Dass es bei entsprechendem rechtspolitischem Willen anders geht, beweist das 2015 in Kraft getretene Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG). Im Bundesgleichstellungsgesetz werden den gewählten Gleichstellungsbeauftragten umfangreiche Beteiligungsrechte und aktive Teilnahme an allen Entscheidungsprozessen zu personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gegeben. Hat die Dienststelle Rechte der Gleichstellungsbeauftragten verletzt, so kann sie nach §33 BGleIG mit aufschiebender Wirkung Einspruch einlegen und nach §34 BGleIG das Verwaltungsgericht anrufen, um ihre Rechte zu sichern und die Folgen einer Rechtsverletzung zu beseitigen: Es geht also – wenn man will, hier spricht niemand von einer „Überprivilegierung“, obwohl die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten hier sogar weit über die Möglichkeiten des Personalrates hinaus gehen!

Düwell bezeichnet den Begriff der möglichen „Überprivilegierung“ der SBVen als Scheinargument. Zur Sicherung der Beistands- und Beratungsaufgabe benötige die SBV mehr Unterrichtung als Personal- und Betriebsrat, weil diese nicht im gleichen Umfang Beistand und Beratung leisten können.

In der ablehnenden Begründung der Bundesregierung heißt es, dass die Spitzenverbände der Arbeitgeber BDA, DIHK und ZDH im Rahmen der Inklusionsinitiative ein hohes Engagement zeigen und vor diesem Hintergrund eine Veränderung der Bußgeldregelungen nicht angezeigt wären. *(Dies erscheint als recht realitätsfremd, wenn man in Betracht zieht, dass 20% der SBVen vor Entscheidungen des Arbeitgebers nie und 38% selten angehört werden. 28% werden häufig und nur 10% werden stets angehört. Red.)*

Schwerbehindertenvertretungen benötigen und wollen die Mitsprache und keine Mitbestimmung! SBVen wollen keine Konkurrenz zu Betriebs- und Personalräten, sondern eine vertrauensvolle und gedeihliche Zusammenarbeit. Das wurde durch den Vortrag von Prof. Düwell noch einmal sehr deutlich!

Düwells Resümee: Inklusion gelingt nur, wenn die SBV vom Arbeitgeber gut und rechtzeitig informiert wird und zur Zusammenarbeit durch Schulungen und Freistellung befähigt wird! Das setzt die Stärkung der Rechte der Vertrauensperson und der SBV voraus!

Nach der Anhörung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales am 7. 11. 2016 – zu der Prof. Düwell und Prof. Dr. Kohte übrigens nicht geladen sind – wissen wir mehr.

Matthias Gruß, Referent Teilhabepolitik/Schwerbehindertenvertretungen im ver.di-Ressort Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik erläuterte anschließend die Organisationform der Behinderten- und Teilhabepolitik durch den Bundesarbeitskreis, sowie durch die Arbeitskreise auf Landebezirksebene und forderte alle Aktiven auf, sich dort zu beteiligen! Daraufhin erörterte er anschließend die Position der ver.di zur Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen, die sich weitgehend mit den Erläuterungen von Prof. Düwell decken. Er betonte die wichtige Rolle der SBVen im Zusammenhang mit der Herstellung eines inklusiven Arbeitsmarktes.

Tipp: unter <http://www.reha-recht.de> sind Entwurf, Stellungnahmen und Gutachten zum BTHG zu finden.

7



Durch Augensteuerung zum Webdesigner

Die beklagte Bundesagentur für Arbeit muss einem schwerbehinderten Menschen, der wegen seiner Erkrankung seinen Computer nur noch mit den Augen steuern kann, eine berufliche Ausbildung zum Webdesigner (Fernstudium) finanzieren, wenn noch die Chance einer beruflichen Tätigkeit besteht und sie andere geeignete Maßnahmen nicht benennen kann. Dies hat der 1. Senat des Landessozialgerichts am 27. Oktober 2016 entschieden.

Der 1981 geborene Kläger leidet an einer Muskeldystrophie Typ Duchenne. Es sind ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die Nachteilsausgleiche „G“, „aG“, „B“ und „H“ bzw die Pflegestufe II festgestellt. Der Kläger hat einen Hauptschulabschluss erreicht, er beschäftigt sich seit dem Jahr 1999 mit Computern. Im Februar 2014 stellte er bei der Beklagten einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Gefördert werden sollte ein Fernkurs zum Webdesigner, der rund 2900 € kostet.

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz urteilte: Der Kläger könne als schwerbehinderter Mensch grundsätzlich entsprechende Leistungen beanspruchen. Hier sei durch das Sachverständigengutachten seine zukünftige potentielle Leistungsfähigkeit auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt festgestellt. Gerade die Tätigkeit als Webdesigner könne regelmäßig von zu Hause ausgeübt werden („home office“).

Pressemeldung/Urteil vom 27.10.2016, Aktenzeichen: L 1 AL 52/15

Hochschule Hannover (HsH) – weiterhin auf dem Weg zur barrierefreien Hochschule

Die Senats-AG „**Barrierefreie Hochschule**“ konnte mit großer Befriedigung zur Kenntnis nehmen, dass die Einrichtung einer unbefristeten Stelle für die Beratung behinderter und beeinträchtigter Studierender die Zustimmung der zuständigen Hochschulgremien bekommen hat.

Diese Senats-AG trifft sich regelmäßig und beschäftigt sich seit 2 Jahren mit allen Themen rund um die umfassende Barrierefreiheit. Eine Gruppe besucht im November die DoBuS (Behinderung und Studium) innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der TU Dortmund, um sich über die dortigen langjährigen Erfahrungen zu informieren und die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit den Möglichkeiten einer inklusiven Hochschule zu diskutieren.

Auf dem Campus der Hochschule in Hannover-Linden sind Umbau- und Restrukturierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit geplant. Unter anderem sollen taktile Leitsysteme die Orientierung für sehingeschränkte und blinde Menschen ermöglichen.

Alle Neu- und Umbaumaßnahmen werden zudem mit Blick auf die Standards der Barrierefreiheit geprüft und kommen Studierenden und Beschäftigten zugute. Die gesamten Bestrebungen im Bereich Barrierefreiheit sind auf die in der Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur festgeschriebenen Ziele zur Herstellung der umfassenden Barrierefreiheit zurückzuführen.

Beratung für Studieninteressierte/Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung an der HsH:

<http://www.hs-hannover.de/index.php?id=36527>

DoBuS, der Bereich "Behinderung und Studium" an der TU Dortmund:

<http://www.zhb.tu-dortmund.de/zhb/dobus/de/home/>



IN DEUTSCHLAND DARF ERSTMALS EIN PATIENT CANNABIS SELBST ANBAUEN - Weiterer Fortschritt bei der medizinischen Versorgung mit Cannabisprodukten in Deutschland

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat am 28. September dem ersten Patienten die Erlaubnis zum Anbau von Cannabis für den eigenen medizinischen Bedarf erteilt. Die Erlaubnis ist bis zum 30. Juni 2017 befristet und muss verlängert werden, wenn die Krankenkasse bis dahin nicht die Kosten für Cannabisblüten aus der Apotheke übernimmt.

Mit dieser ersten Eigenanbauerlaubnis für einen Patienten, der Cannabis als Medizin benötigt, sie aber aus Kostengründen nicht über die Apotheke beziehen kann, haben gesundheitspolitische Erwägungen Vorrang vor der drogenpolitisch motivierten, grundsätzlichen Ablehnung der Selbstversorgung bekommen. Die durch einen jahrelangen Prozess gerichtlich erzwungene Genehmigung hat auch Auswirkungen auf das aktuelle, sehr begrüßenswerte Vorhaben der Bundesregierung und des Bundestages, Arzneimittel auf Cannabis-Basis verschreibungsfähig und unter bestimmten Voraussetzungen für die Krankenkassen erstattungspflichtig zu machen. Sollten die Krankenkassen und der Gemeinsame Bundesausschuss ihre kritische Haltung gegenüber dem Sachleistungsanspruch auf Cannabis-basierte Medikamente beibehalten und in eine Blockadepolitik umsetzen, die das Anliegen des Gesetzgebers ins Leere laufen ließe, bleibt Patientinnen und Patienten nun zur Not die Möglichkeit, sich mit den für sie medizinisch notwendigen Cannabisblüten legal selbst zu versorgen.

Die jetzt erteilte Eigenanbaugenehmigung ist aus Sicht der Patienten überwiegend zweckmäßig ausgestaltet. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat die Möglichkeit, die vom Bundesverwaltungsgericht verlangte Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen zu versehen, damit die angebauten Pflanzen nicht mißbräuchlich verwendet werden.

Pressemitteilung von Gabi Gebhardt, SCM (Selbsthilfenetzwerk Cannabis Medizin), c/o ACM

Dr. Franjo Grotenhermen, ACM (Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin e.V.), Am Mildeweg 6, 59602 Rüthen, E-Mail: info@cannabis-med.org, Telefon: 02952-9708572

Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein, Kanzlei Menschen und Rechte, Borselstraße 26, 22765 Hamburg, tolmein@menschenundrechte.de, 040.600094700